



# **Der Bauren Practica in Gerichtshändlen, z? fürderung der Sachen sehr nützlich vnd notwendig.**

<https://hdl.handle.net/1874/433687>

2

Der Bauern Practi-  
ca in Gerichtshändlen / zu fürderung  
der Sachen sehr nützlich vnd  
notwendig.

Durch den Wirdigen vnd Hochgeler-  
ten Iacobum Pasquillum, beeder  
Rechten Doctorn.



M. D. LXIII.

Das Buch ist Eigentum der  
Bibliothek der Universität zu Köln

Das Buch ist Eigentum der  
Bibliothek der Universität zu Köln

Das Buch ist Eigentum der  
Bibliothek der Universität zu Köln



M. D. LXIII

3  
Zum Käser.

**W**en die so im Gericht sitzen  
vñ rechtsprechen / sollen ain  
richtigen vnd gewissen weg  
in irem vrthailen zuhalten  
wissen / wurde zweifels one  
von wegen 8 langwirigen  
recht fertigungen / nicht so vil hefftigs klagens  
bestehen. Dieweil aber 8 Richter seiner kunst  
im richten vnd vrthailen ganz vngewisz / auff  
dz er der sache wed züvil noch zuwenig thue /  
laszt er die procuratorn in den sachen ires gefal  
lens disputieren / bisz so lang sie es müde wer  
den / gibt ain dilation über die ander so offft die  
begärt würdt / leszt vil selzamer miszbräuch  
einreissen / darausz dann zulezt ain recht / ge  
richtlicher auch langwiriger procesz würdt /  
dar durch die sachen gewelzt werden müssen /  
soll es ander st mit nichtiglich procediert vnd ge  
urthailt genent werden / daher in ainer sachen  
so sunst in ainem Monat angehört / erkennt /  
vñ was recht darin gesprochen werden könt  
zehen / zwanzig / dreissig / vnd mehr jar proce  
diert würdt den partheien zü vnwiderbring  
lichem schaden vnd endtlichem verderben.

A 2 Der



Derwegen ich verursacht worden von vr  
 thailen ain büchlin zuschreiben / welches ich  
 nicht auß dem Oldo Bartoldo / sunß auß dē  
 rechten vnd auß gemainer vernunft / welche  
 auch die bauren haben vnd brauchen / gezogen  
 hab / derhalben auch dises büchlin der Bauren  
 Practik geneit wirt: es wurde aber meins er  
 achtens dem Richter / so er dem hierin gezaig  
 ten weg in seinem richten nachgehen wollt /  
 schier vnmöglich sein dem mütwillen der Pro  
 curatorn so vil jar lang in ainer sachen zūzuse  
 hen. Derhalben bitt ich freündtlicher lieber lä  
 ser du wöllest dises mein büchlin / welches ich  
 güter mainung geschriben / auch güter mai  
 nung von mir annemen / vnd nichts zūm vnbe  
 sten darin außzulegen. Hiemit sei Gott  
 dem Allmechtigen be  
 folhen.

Von der Klagen zuvrthailen / vnd daß ain je-  
de Klag in drei articul gefaszt wer-  
den möge.



**T**ITIVS ain burger zu Stras-  
burg leihet seinem mitburger Se-  
io zwaiahundert gulden / also daß ime  
gedachter Seius / solche summa gelts  
innerhalb vier monaten sollte wider  
geben. Nach verlauffner zeit sucht  
Titius bei Seio an vmb bezalung kañ aber kaine bekom-  
men. Derwegen Titius verursacht worden / vff andre  
wege zutrachten / wie er bezalt möcht werden. Es hat  
sich aber zügetragen / daß Seius Sempronio ainem bur-  
ger zu Antdorff verkaufft hat vor drei hundert guldē  
wein / welche summa gelts gedachter Sempronius ime  
Seio war schuldig bliben. Kommt derhalben Titius zu  
Frankfurt zu Sempronio / anzaigende wie ime Seius ge-  
betten habe gedachte dreihundert guldē von ime Sem-  
pronio zufordern. Sempronius kñet Titiu wol / weiß  
auch daß er vor ain frommen vnd vffrichigen man je  
vñ allweg vō jedermeniglich gehalten worden: glaubt  
ime derwegen / vnd bezalt ime drei hundert gulden /  
welche er Seio schuldig war. Titius aber / da er wider-  
gon Strassburg kömt / gibt Seio nur ain hundert gul-  
den / vñ behaltet die andern zwaiahundert von wegen  
der schulde / so ime Seius schuldig gewesen. Darmit a-  
ber Seius nicht zufriden / sunder fordert die außständi-  
ge zwaiahundert gulden von Sempronio. Sempronius  
gesehet im nichts weiter. Die sache gelangt an den  
A ij Richter



Richter. Seius bitt vnd begert ime Semproniu zumer  
 dammen/ vnd durch recheliche mittel zuzwingen/ daß  
 er ime zwai hundert gulden bezale: vrsach er sei ime vñ  
 wegen ains kauffs vor wein noch also vil schuldig. Dis  
 se bitt vñ forderung ist nicht allain im beschriben/ son  
 der auch im naturlichen Rechten gegründt/ nach wel  
 chem der käußer dem verkäußer das kauffgelt zuen  
 trichten vnd zubezalen schuldig. Dises ist die summa  
 vnd inhalt der ganze klage/ so Seius wider Sempro  
 nium vorbringt.

Weiter klage Titius gegen vnd wider Meuium von  
 wegen ains güts/ das Walacher güte genant: bittet  
 vnd begert ime sölich güte vor vierhundert gulden ein  
 zuraumen vnd zu zustellen. Vrsach/ Meuius hab sölich  
 güte vmb ain söliche summa gelts von Seio/ welcher ime  
 Titio mit sippshaft zügerhä vñ verwandt/ erkauft.  
 Dise klage vnd forderung ist gegründt auff ain lands  
 brauch vñ gewonhait/ nach welcher den nehern freun  
 den der neher kauff gebüret.

Also steht ain jede klage/ anspruch vnd forderung in  
 dreien stücken. Das erst/ ist das ding so begeret vnd  
 gefordert wird: das ander/ die vrsach der forderung:  
 das dritt/ das recht darauff die forderung fundiert vñ  
 gegründt ist. Derwegen ain iede sache darauff geklagt  
 würdt/ nicht anders ist dann ain argument vnd vrsa  
 che/ darmit der kläger beweisen vñ wahrmachen will/  
 daß ime der beklagte die begerte summa oder anders  
 zuentrichten vnd zubezalen schuldig/ vnd derwegen  
 seine klage rechtmässig sei. Darauff den schließlichen  
 volget. daß nicht besser von der sache/ klage vnd forde  
 rung möge geurthailt werden/ dan so sie in ain Enchy  
 mema

mema oder Syllogismum / das ist in zwen oder drei articul kurglich verfasst wurd. In zwen articul also:

Seius hat Sempronio vor drei hundert gulden wein verkauft. Derhalb ist Sempronius Seio drei hundert gulden zu entrichten vnd zu bezalen schuldig.

In drei articul also:

Den nehern freunden gebürt & neher kauff an dem gut so verkauft wurd.

Titius aber ist Seij / welcher sein gut Meuiio vkaufft / neher freünd.

Derhalb gebürt Titio an dem verkauften gut & neher kauff.

Disen weg von sachen zu urthailen / lehren vns die so man Dialecticos nennet: vnd ist ain schlechter / richtiger / vnd gewisser weg / welchen auch ain ieden sein eigen natur vnd vernunfft one bucher vnd maister zaiget. Welche aber von disem weg in irem urthailen als zuschlecht abweichen / vñ hohe weisheit brauchen wöllen / gerhaten endtlich in hohe narheit / warden in dersachē verirret / das sie endtlich nicht wissen wa auß oder ein.

Wie aber (möcht ainer sagen) soll der kläger seine klage so schlecht vnd kurg in zwaien oder dreien articulen vortragen: soll der beklagte nach solchem urthailen so bald verdamt werden: soll der Richter nicht die umbstände vnd gelegenheit der sachen betrachten vñ erwegen: Antwort: Ain jeder kläger soll vnd müß seine sach vnd klage nicht so schlecht vnd blos in zwaien oder dreien articulen / wie gezaigt / fürtragen / sunder etwas weitläufftiger erzählen / außstreichen / vnd das ding so er begert / beschreiben was vñ wie vil es sei / wa  
es gele



es gelegen / 2c. Item das Recht darauß seine klag ge  
gründt / so es dunckel ist / anzaigen was für ain recht  
es sei / ob es beschriben od ain gewonhait sei / 2c. Item  
die sachen vnd geschicht erzalen / was / wie / von  
weme / wann vnd wa es geschehen. Item / was sich vor /  
in oder nach der that habe zügetragen / 2c. nicht daß  
der richter im vrthailen alle vnd jede wort aufsetzen /  
oder der gegenthail vff alle vnd jede wort sunderlich  
antworten solle / wie jezunder in etlichen gerichtten  
bräuchlich / sunder daß der Richter vn der gegenthail  
die sachen / jener darüber er richten / diser aber daruß  
er antworten solle / gründtlich verstehen möge. Vnd  
wan schon d kläger ain gang büch voll wort vō seiner  
sache macht / vn sie waidlich auffbürgt vn außstreicht /  
bleibt sie doch ain argument vn vrsach der forderung  
nach wie vor / vnd kann nicht besser / dann wie gezaigt  
darvon geurthailt werden.

Soll der wegen d Richter die klage / so kläger weit  
läufftig erzaltet vnd fürbracht hat / kurz in zwen oder  
drei articul / wie angezaigt / zusammen ziehen / vn dem  
nach sehen ob die klag im Rechten gegründet seie : das  
ist / ob der erst vnder den dreien articulin / welcher  
das Recht der klag setzt / war sei / oder nicht. Befindet  
er dann augenscheinlich daß derselbig articul weder  
nach dem beschriben / noch Landrechten war ist / vnd  
also die klag in kainenem rechtē gegründet / mag er von  
ampts wege eher dan d beklagt citiert / od vff die klag  
antwort gegebē würdt / dē kläger von d fürgenomēn  
en recht fertigung abweisen : Befindet er sie aber recht  
mässig / als dan soll er des beklagten antwort darauß  
anhören / vnd jne nicht vnuerhörter einred verdamen.  
Von

9

Von desß beklagten antwort / auch dem  
streitigen hauptarticul vnd  
dessen frage.

**N**ach dem die sach / darauff geklage würdt / nicht  
anders ist dan ain argument / vnd in ain argu-  
mentation form dreier articul / das ist / in ain Syl-  
logismum mag bracht werden / volget dasß der beklage  
auff die fürbrachte klage kein clarer vñ richtiger ant-  
wort geben / noch die anders ablainen kan / dan dasß er  
entweder den ersten oder den anderen articul der für-  
brachten klage vernainet / oder aber sie mit ainem vn-  
derschaid vnd ainer condition zülasse also: Wan sol-  
ches nicht were / wan ich nicht zuuerhassen gezwun-  
gen / wan ich nicht im handel überuorthailt / wan die  
schuld nicht bezaleet were /c. Dise drei wege hat der be-  
klagt wider die klage zü excipiren vnd die selbige abzu-  
lainen. dan er entweder d that so im andern / oder desß  
fürgewendten rechtens / so im ersten articul begriffen  
nicht geständig / oder aber ain vnderschaid der sachen  
macht vñ anziehet wie gehört / wan er nun der zwaiien  
articul ainien vernainet / erhebt sich ain streit zwischē  
dem kläger vnd beklagten vnd entspringt darauff ain  
frage / ob dem also sei oder nicht: Vnd so der erst arti-  
cul vernaint ist / würt gefragt ob solches recht sei oder  
nicht: So aber der ander gelängnet ist / würt gefragt  
ob solches geschehen sei od nicht: Solche frage wer-  
den von den Rhetoribus Status causarū genent / dieweil  
in denen der ganz streit vnd die hauptsach berühet /  
darauff den partheien vnd derer anwälden im dispu-  
tiren vñ probieren / auch dem Richter in seinem vrthais-  
len als



len als auff ain zweck/zil vñ mal zusehē / auch ire handlungē darnach zurichtē gebürt. Solcher fragē / wie gehört / sind zwaierlai / aine von dem rechten so der erst / die ander von der that vñ geschicht / so der ander articul vernaint ist worden. Es sellt ain klag des neher kauffs halben für / welche der Richter in drei articul stelt also:

1. Wann zwen ain güte oder zehenden gemain haben / vñ ainer sein thail verkaufft / soll dem andern der neher kauff daran gestattet werden.
2. A. aber vñ B. haben ain zehenden gemain gehabt / vñ hat B. dem beklagten sein thail daran verkaufft.
3. Derhalben soll A. d. neher kauff an dem verkaufften thail des zehenden gestattet werden.

Der beklagt in seiner antwort vernaint den ersten articul diser klage / darauß entspringt ain frag von dem rechten / nemlich ob im fall da zwen ain güte oder zehende gemain haben / vñ ainer sein thail verkaufft / dem andern der neher kauff daran gestattet werden solle: Wa aber beklagter de andern articul vernaint / entspringt ain frage von der that also / ob A. vñ B. den verkaufften zehenden gemain gehabt haben / ob ob B. sein thail dem beklagten verkaufft habe:

Im fall aber beklagter der fürbrachten articul kainen vernaint / sunder sie mit condition vñ vnder schaid zulest: kan auß solcher seiner antwort kainen frag entspringen / noch der richter wissen warin die hauptsach vñ der streit d. sachen beruhe. Solche antwort aber vñ exception des beklagten ist auch nichts anders dan ain argument vñ versach darmit der beklagt beweisen will daß er von der angemastten klag zu absol-



niern vnd zuerledigen sei. Soll derhalben der Richter  
solche gegebne antwort vnd exception/so von dem be-  
klagten auch etwas weitläufftigers mag fürbracht  
werden/gleicher gestalt wie zūvor von der klag ange-  
zaigt in zwen oder drei articul fassen: vnd wa er solche  
antwort im rechten nicht gegründt befindet/ mag er  
sie so bald verwerffen: wa sie aber dem rechten gemess/  
soll er des klägers antwort/welche die Juristen Res-  
plicit nennen/darauff anhören: Vnd kan der kläger sol-  
che des beklagten exception auch nicht anders dann  
wie zūvor angezaigt ablainen: Nemlich/das er der  
zwaier ersten articul auß den dreien ainē vernainē/oder  
der aber sie mit condition vnd vnderscheid zūlasse. In  
8 vorberürte sache/die zwaiahundert gulden kauff-  
gelts belangende/würdt von beklagtem Sempronio  
derer articul fürbrachter klage kainer vernaint. Dan  
Brieff vnd sigell darüber auffgericht sind vorhanden/  
auch ist das recht der klagen vnlaugbar. Gestehet der-  
wegen beklagter 8 klag mit solcher condition/ Ja wan  
ich nicht die zwaiahundert gulde kauffgelt hert bezale.  
Welche sein exception vñ antwort er weitläufftig vñ  
auffß bester kan außstreicht vñ fürbringt. Der richter  
aber soll sie in zwen articul stellen also:

Der beklagt hat die geforderte zwaiahundert gul-  
den bezalt/derhalbē ist er von angemaster klag zuab-  
soluieren.

Dise exceptional oder defensional articul muß der  
kläger in seiner Replique entweder vernainē/oder aber  
mit vnderscheid vnd condition/wie zūvor angezaigt/  
zūlassen. Wan er nun den ersten vernaint/entspringt  
sin frag von der that oder geschicht: Nemlich/ob der

B ij beklage

beklagt die zwaihundert gulden bezalt habe: Wann  
 er aber solche articul widerumb mit vnderscheidt zu-  
 lest: Nemlich also: Ja wan sie dem kläger vn̄ nicht ain-  
 nem andern weren bezalet worden / würdt noch der  
 streit d̄ sachen dem Richter verborgen sein. Soll der-  
 wegen nochmals solche des klägers Replik in drei ar-  
 ticul stellen / vnd des beklagten antwort / so die Juris-  
 sten Duplick nennen / darauff anhören: vn̄ soll so lang  
 vff solche mas wie gezaigt von aines auff des anderen  
 antwort procediren vn̄ schreiten / bis endlich ain ar-  
 ticul vorfellt / welcher schlächt on vnderscheid vn̄ an-  
 hang vō dem gegenthail vernaint würdt / in welchem  
 die partheien wider ainander treffen / welcher articul  
 ain versach des zancs ist / vnd von den Rhetoribus Sta-  
 tus causæ (wie gesagt) genent würdt. Auff dz er auch  
 desto fürderlicher zu solchem streittigē hauptarticul  
 Komē möge / soll er dē gegenthail auff die fürbrachte  
 klag / Exception / Replik / ic. Clare vnd richtige ant-  
 wort vff mas wie gezaigt zugeben anhaltē. dan nach  
 dunckler vnd vngewisser antwort kann nichts gewiß  
 geurthailt werden.

Im fall aber der Beklagt im anfang nicht so bald  
 vff die klag antwort gebe / sunder sagt er sei dem klä-  
 ger / oder vor dem Richter / oder noch zur zeit zuant-  
 worten nicht schuldig / oder sunst ain andere derglei-  
 chen auff / solliche exception fürbracht: soll der Richter  
 gleicher gestalt solche exception in ain form zwai er o-  
 der dreier articul (wie gezaigt) stellen / des klägers ein  
 red darauff anhören / vn̄ fürters im̄er von ainem zu  
 dem andern procedirn / bis so lang warin d̄ streit fürs-  
 gewendter exception beruhe / er innen werde.



## Wes sich der Richter in den fürfallenden fragen verhalten solle.

**W**iter wan dem Richter der streittig articul/ darin die ganz hauptsach berühet / offenbar ist worden / soll er zu dem Beweis thumb schreiten / vnd den thail so dem articul waar gesetzt hat / den selbigen aufflegen. Nach dem aber zwai erlai fragen (wie angezaigt) gerichtlich fürfallen / aine von dem rechten / die ander von der that vñ geschicht / was des Richters ampt in beeden fragen sei / vnd wes er sich darin verhalte soll / will ich nach ainander anzaigen / vñ erstlich in denē fragen so von dem rechtē geschehen.

Es würdt gefragt / ob ain weib / so sich vñ seine güter für ain andern verbürgt vnd verschriben / solcher seiner gethanen zusag nachzukömen vñ den contract zuhalten schuldig sei: Was soll der Richter da für ain vrthail sprächen: Soll er sprächen wz sne recht vñ gütdunckt sein: nain. Es ist vil ain anders / recht sein / dan recht duncken sein. Wa das recht sein solt was ain jeden recht dunckt sein / volgte das das recht im selbs zugegen were. Dan so manch mensch / so manch sinn / sagt das gemaine sprichwort. Auch were von vnnöten vil sayungen vnd ordnungen auffzurichten / wa der Richter demselbigen nicht nachgehen / sunder seinem gütduncken volgen durffte. Ober das könnnt auch ain gemainer lai / so d rechten vnerfaren / offtermals dem rechten so nahe schiessen als ain Doctor beeder Rechten. Aber nahe schiessen ist noch nicht getroffen. Derwegen soll in den sachen vñ fragen so von dem rechten Beschhe / nicht des Richters gütduncken / sunder das

a l. i. §. 7.  
Verf. Nam  
ut Papini.  
ff. ad Senatus.  
Turpil.  
Et l. 15. in  
prim. ff. ad  
municipa-  
lem.



gesatz vnd recht herschen vnd vithailsprächen. Was  
 ist aber dasselbig gesatz vnd recht? Was Bartolus vñ  
 Baldus gemacht haben? Bartolus / Baldus vnd andere  
 dergleichen mehr / wiewol es treffliche leüt gewesen/  
 haben sie doch kein macht gehabt vns recht zu ordnen  
 noch zusetzen / vnd ist derer recht nicht vil gewisser als  
 der richters gütduncken: Dan was ainem recht ist / dz  
 ist dem andern vnrecht in vilen fällen. Es hat ain je-  
 der Fürst / ain jede statt ire ordnungen vñ Statuten/  
 welchen der Richter des ortz im vithailsprächen nach  
 gehn soll vnd sie vor augen haben: wa söliche Fürstliche  
 ordnungen vnd Statuten nicht sind / soll er der ge-  
 wonhait des ortz achtnemen: wa die gewonhait auch  
 mangelt / so haben wir ain beschribē recht so von den  
 alten Römern herfleußt / welches vor zehen / zwölff/  
 fünffzehen hundert vñ mehr jaren im mehrerthail der  
 ganzen Welt für ain recht gehalten vnd gebraucht  
 worden / gegen welchem rechten aller anderer Natio-  
 nen ordnungē vñ rechtē (wie Cicero schreibt) schimpf-  
 lich vñ kindisch sind / welches recht auch unsere Kai-  
 ser / Chur vnd Fürsten / vnd alle Stände des Reichs  
 Teütscher nation für ain recht angenömen vñ bewil-  
 ligt haben. Sölichem rechten soll der Richter im fall  
 da die andern mangeln nachuolgē: söliche jez bemeldte  
 rechteschliessen vnd lassen keine disputation weiter  
 zū / welcher auch der Richter verständig vnd erfahren  
 sein soll / vnd derer achtnemen. Dann ob wol des Rich-  
 ters gütduncken erwan mit sölichen rechten zusamen  
 stimmen möcht / ist es doch besser daß er das gewisse  
 recht vnd gesatz wisse darauff er füßen möge / dann er  
 schamrot werden solle (wie jener Kaiser sagt) on ain  
 gesatz

gefas er was sprächen. Auch wa die parthei oder deder  
 anwalt das recht nicht zu allegiern noch anzuziehen  
 wüßte/soll der Richter lückenbüßer sein/vñ derer man  
 gel erfüllen/nicht die klag/exception/replieck/ıc. als  
 vñerwisen verwerffen. Weiter wa die bemeldte rechte  
 wendē/soll auch der Richter wenden/vñ nicht jezun-  
 der dises dan jenes bedencken in der sachen haben noch  
 sich bewegē lassen/sunder soll stract auff der partheien  
 für bringen sehen: die frage so darauff entspringt vñd  
 auff ain jeden dēsgleichen fall gestellt ist/mercken vñd  
 vor augen haben: was das recht darin spricht/dem soll  
 er nachgehen/vñ kain vñderschaid neben dem rechtē  
 machen. Dann wa ain solche frag vorfelt: Ob im fall  
 da zwai cheleüt jr Testament mit ainander auffrich-  
 ten/das legt lebend sein Testament zu endern mache  
 habe oder nicht: Würde der Richter solche frage in  
 kainem rechten soluiert finden. Soll derhalben bei d  
 regel dēß rechtens bleiben/welche will dz ain jeder sein  
 Testament zu endern macht habe/vñ macht kain vñ-  
 derschaid ob das Testament mit oder one ain andern  
 auffgericht seie.

Wo aber das recht ain vñderschaid macht/vñd ain  
 anders in gemain/ain anders aber in disem od jenem  
 fall geordnet ist/da soll der Richter im selbigen fall  
 dasselbig vñd nicht das General noch gemain rechte  
 brauchē/wie im angezoge exempel von d bürgschafft  
 der weiber züersehen. Dan ob wol ain gmain vñd  
 general recht ist/das die so sich vor ain andern verbür-  
 gen/d bürgschafft nachzukömen schuldig sind/auch  
 das man bürgen würgen solle/wie man sagt: Sind  
 doch die weiber wid solchs general recht privilegiere  
 vñd



vnd gefreiet / vñ ist also ain vnder schaid in disem fall von dem rechten gemacht / welchem der Richter auch im selbigen fall nachzukömen schuldig ist: vnd wann er in disem vnd der gleichen fällen dem general vnd strengen rechten nachgehen wöllt / haist es *Summum ius, summa iniuria.*

Über das / wa ain recht oder ordnung gemacht were / 8 züvor gegebenen ordnung zugegen / soll 8 Richter die lezt ordnung der ersten vorziehen.

Desgleichen soll er vorziehen dem Beschribnen gemainen rechten den Landsbrauch vnd gewonhait so ferz die clar vnd vnlaugbar ist. Dan der brauch / so er zweifelhafftig ist / soll durch ettliche sachen vnd fälle darin er gebraucht worden / Bewisen werden / vnd soll nicht ains jeden gütduncken für ain landsbrauch angenommen werden. Derhalben wañ schon hundert zeügen sagten es were des orts also im brauch / vnd doch nicht sache darin es gebraucht were / anzuzaigē wistē / soll jr aussag nicht angenommen werden: Dan die frag ob es ain brauch sei: Ist mehr von 8 that dan von dem rechten. Derwegen die zeügen so daruber deponiern sagen sollen / wann / wie / wa vnd in was sachen es gebraucht sei.

*l. De qui bus. in prim. ff. de ll. s. c.* Weiter soll der Richter vorziehen 8 gewonhait des Fürsten sagung vnd ordnung / vnd im fall ain anders im rechte versehē / ain anders aber von den partheien Bewilligt vnd abgeredt worden / soll er nicht was im rechten versehen / sunder was zwischen den partheien abgeredt worden aussprachen. Dann wilthur (wie man sagt) bricht landrecht. Auch wa ain anders geschriben / ain anders von den partheie gemaint were / vnd



vñ solchs clarlich Bewisen werde <sup>die Kunde</sup>: soll nach dem was gemaint / vnd nicht nach dem was geschriben / gesprochen werden.

Dises alles soll der Richter wa der zweifel von dem rechten ist / acht nemen: Wa aber ain frag von der that vnd geschicht vorfellt / nemlich ob solchs geschehē / von weme / wa / wañ / auß was gemüt vnd vrsach / ic. ist dem Richter vergönt vnd zügelassen seine gürdünck en nachzugehen: dieweil kein gewisse Regel die warhait in sölichem fragen zuerkündigen kan vorgeschriben werden. <sup>a l. 3. §.</sup> Soll derhalben der Richter in disen fragen die person vñ qualitet der zeügen / gefürter kundt <sup>Que argu</sup> schafft Instrument / argument vnd alle vmbstände <sup>menta. ff. de</sup> vnd gelegenheit der sachen wol betrachten vnd erwe <sup>testib.</sup> gen / vnd demnach was inen am gläublichsten dunckt sein außsprächen. Wa aber die sach so zweifelhaftig were / daß er nicht / welches mehr zuglauben / wissen könnit / soll er mehr dem Beklagten dan dem Kläger geneigt sein. Dan es besser ist ain <sup>in</sup> schuldige absoluiern / dan ain vnschuldigen verdamen.

Daß die vorgeschribene mas zü vrtailen zü fürderung der sachen sehr nützlich / vnd in was sachen sie nicht gehalten werden mag.

**A**uß disem allem ist ab zunemen dz dem Richter in ainer jeden sachen fürnemlich vff zwai ding acht zuhaben gebürt. Erstlich was die frag der sachē / sei / ob von dem rechten oder aber von der that vnd geschicht der zweifel sei. Demnach wie dieselbige streitige frag Bewisen / vnd daß er so von dem rechten ge C frage

frage würdt / Das recht antworten lasse: so aber von d  
 that vnd geschicht die frag ist / seinem wohn vnd güte  
 duncken nachgehe. Dise form vnd mas von den sachen  
 zuurthailen ist richtig / gewiß vnd zu fürderung der  
 sachen fast nützlich. Dann der Richter so solcher form  
 nachgehet mag nicht vill lange vnnotwendige disputa  
 tiones vnd vmbschwaiß leiden / acht auch kainer ges  
 schmuckten verblüinter vn zierlicher wort / eilt zu dem  
 darin der ganz streit vnd handel steht / derwegen ist er  
 auch durch wolredenhait nicht leichtlich zuuerföhren.  
 Dann er nimt acht auff ains jeden argument / vnd  
 auff dessen vom gegenthail / fürbrochte solution: wel  
 che solution oder abläinung d gegenthail so er anders  
 der sache gelegenhait vn des rechtens / wie er soll / güte  
 wissenschaft hat / vnd die sach nicht gar faul ist / bald  
 finden kan / bedarff nicht allweg drei oder vier monat  
 sie zusuchen. Dann er leichtlich wissen kan ob die für  
 brachten articul zuernainen / oder aber mit was con  
 dition vnd vnderscheid sie zuzulassen seien. auch sol  
 len die partheien zuuor vnd ee sie zur rechtfertigung  
 schreiten / sich mit iren aduocaten vnd anwälden wol  
 beratschlagen: der kläger / was vnd wie ime zuklagen /  
 in was rechten die vorgenomene klage gegründet / wie  
 sie bewisen werden könnit / was der gegenthail darge  
 gen werde od möcht fürwenden / wie demselbigen zu  
 begegnen / &c. Der antworter desselbengleichen was  
 auff die gethone klag zuantworten vnd darwider zu  
 excipieren / in was rechten die exception gegründet /  
 wie sie bewisen werden könnite / was d kläger dargegen  
 werde oder möchte repliciern vnd was ime dargegen  
 zudupliciern / &c. Dann derhalben würdt ime die klage  
mit

l. Qui in  
 alterius. in  
 fin. ff. de re  
 gul. iuris.



mit der ladung übersendte vnd ediret / ut sciat utrum ce- . i. in prin.  
 dere an contendere ultra debeat: & si contendendum pu- ff. de eden-  
 tet, ueniat instructus ad agendum cognita actione qua do.  
 ueniatur. Soll derwegen die parthei im rathschlagen  
 nicht allain kläger oder antworter / sunder auch Rich-  
 ter vnd gegenthail mit sein / auff dz sie in alle wege ge-  
 rüst seie dem gegenthail zubegegnen / vnd nicht allzeit  
 drei od vier monat sich zubedencken haben müsse. Wel-  
 cher sich also gefast gemacht hat / bedarff auch nicht  
 lange zeit sein klag / antwort / red vnd widerred / ic. zu  
 formirn vnd zuschmucken. Nam res ui sua parient uerba,  
 quæ semper satis ornata mihi quidem uideri solent (inquit  
 apud Ciceronem Antonius) si eiusmodi sunt, ut ea res ipsa  
 peperisse uideatur. Auch ( wie man sagt ) bedarff die  
 warhait nicht vil wort / der Richter acht auch kains  
 glanz / vnd kan ain weiser man dem andern mit we-  
 nig wortē berichten: ain narren aber weise zumachen /  
 oder ain weisen zu ain narre / da gehört kunst zu. Hoc  
 eloquentiæ munus est. Sollen derhalben die so von den  
 sachen rathschlagen der sachen wol innen sein / vñ des  
 rechtens erfahren / alle umbstände vnd gelegenheit der  
 handlung wol betrachten vnd erwegen / auff das sie  
 etwas bestendigs fürzubringen wissen. Der Richter  
 aber soll auff das so fürbracht worden sehen: vnd ob  
 dasselbig dem rechtē gemäs vñ de facto bewisen / ache  
 haben. Dann die so im rathailn nicht auff klag / ant-  
 wort / red vñ widerred sehen / sunder die umbstände vñ  
 gelegenheit der sachen betrachten / vñ nicht nach dem  
 wz fürbracht wordē richten / handlē irem ampt nicht  
 gemäs: dann auff fürbrachte klag / antwort / red vnd  
 widerred soll geurthailt werden: was aber zu klagen /

was zuantworten vñ fürzubringē sei / darnon würdt gerhatschlagt / vñ derhalben die vñstände vnd gelegenheit der sachen betrachtet : vnd gebürt dises den partheien / senes aber dem Richter.

Weiter vorgeschribene form vnd mas zū vrthailen soll nicht allain in sachē simplicis querelæ / sunder auch in appellation sachen gehalten werden. Dan der ap<sup>p</sup>elant ain gewisse vsachen / warumb die gefällte vrthail nicht recht / sunder zū cassiern vnd auffzueben sei / fürzubringen schuldig ist. Kan derwegen sein ap<sup>p</sup>ellation klag auch in zwen oder drei articul gefaßt / vnd darauff weiter auff mas wie oben angezaigt in vrthailen procediert werden.

In denen sachen aber so die rechten extraordinarias causas neñen / in welchē kein gewiñ recht geordnet ist / Kan die angezaigte mas zū vrthailn nicht obseruiert werden: Sunder ist dem Richter in den selbigē seinem besten verstand nach / was ime recht dünckt zusprachē haimgestellt. Derhalben wann ainer vnder sein fünff vnd zwanzig jaren ain contract / so ime schädlich gemacht hat / vnd denselbigen widerumb zū cassiern vnd auffzueben begert / mag d<sup>r</sup> Richter solchem Begeren darnach inen das causa cognita billich dunckt / statt geben oder nicht. Dann das recht nicht simpliciter haift solche contract auffheben / sunder causa cognita nach gelegenheit der sachen vñ gütdüncken des Richters. Gleicher weis wann ain parthei im gericht des gegen thails inbringens abschrifft vnd zeit darauff zuantworten bittet / solt der Richter die vmbstände vnd gelegenheit der sachen betrachten / ob vñ wie lange zeit ime zūzulassen were erkennen / vnd nicht so schlächte  
one



one vrsachenjme auffzug der sachen gestatten. Ser-  
ner kan vorerzelter mas zu vrthailē nicht gehalten wer-  
den in gütlīchē vnderhandlungen so zu vnsern zeitten  
in Hoffgerichten der langwirigkait halben 8 rechten  
sehr bräulich. Item wan beede partheien dē Richter  
die sachen williglichen haimstellen seinem besten ver-  
standt nach darin zuerkennen vnd zusprächen. In di-  
sen vnd der gleichen mehr sachen/so extra ordinem vnd  
nicht gerichtlich verhandelt werden/ darff der Rich-  
ter die vorgeschribene weis vnd mas zu vrthailn nicht  
brauchen/sonder soll die vmbständ vnd gelehnhait  
der sachen wolerwegen / vnd dem nach seinem besters  
verstand vn gütdüncken nach in der sachen recht sprä-  
chen: oder aber so es gütlīche vnderhandlung sein/  
den partheien mittel vnd weg vorschlagen sie in der  
güte zuuertragen.

Exempla.

Zu mehrer vn besser erklärung obgeschribener ding  
will ich etliche exempel gerichtlicher handlūg setzen/  
vnd den brauch vorerzelter mas zu vrthailn darin  
zaigen.

1. Exemplum in quo de iure quaritur.

**C** Ist verstorben/vnd hat nach sich verlassen **B** sei-  
nes vatters vnd **A** seiner mäter brüder inn gleichem  
grad/ auch vnder andern gütern ain güd das Wer-  
zengüt genant/so von seines vatters vatter herzüret.  
Inn welches güd **B** dem **A** für ain miterben nicht an-  
nemen will. Klagt dergegen **A** contra **B** wie folgt.

Klag **A** contra **B**.

Hochgeborner Fürst/gnädiger Herr/ **E. S. G.** Kann  
ich aus dāngender not nicht verhalten das iüngst

Den 13 des Monats Januarij dieses ietzlanffenden 1557  
 Jars meiner Schwester son C. selige mit todt abgan-  
 gen/vñ kain neher erben als B. seines vatters brüder  
 vnd mich seiner mütter brüder in gleichem grad nach  
 sich verlassen:vnd wiewolich als ain miterb gedachs  
 meiner Schwester son selige erb schafft züm halben thail  
 so vil in mir adirt vnd angenommen: So hatt doch  
 dessen vnangesehen bemeldter B. ains güts das Wer-  
 zengüt genant/vor Altendorff gelegen/ vnd in be-  
 meldts meiner Schwester son verlassenschaft gehörig/  
 sich ganz vnderzogen/vñ desselbigen halben thail mir  
 über mein vilfältigs gütlchs ansuchē wider alle recht  
 vnd billichkait vorenthalten/nützet vnd niesset dassel  
 bige zü seinem besten vnd wolgefallen.

Derwegen ist an E. S. G. mein vnderthenige vnd  
 hoch fleißige bitt/sie wöllen gedachtem B. ernstlich be-  
 felhen vñ ine dahin halten/das er mir das halbe thail  
 gedachs güts sampt vffgehabener nützung volgen  
 lasse. Sölches vmb E. S. G. widerumb in vnderthe-  
 nigkait züuerdienen haben sie mich jeder zeit willig  
 vnd bereit.

E. S. G.

Vntertheniger

A.

Occupatio.

Dieses neñen vnserre practici kain klag/sunder Sup-  
 plicationem pro mandato de restituendo, vñ übergeben  
 nicht anfänglich die klag/sunder züvor ain Supplica-  
 tion vmb ain Ladung. Auch am endt irer Klage bit-  
 ten sie



ren sie mit vrtail vnd recht zuerkennen / sprächen vnd  
zuverclären / das kläger ain erb sei / auch den beklagten  
zuverdammen / 2c.

Nach dem ich aber w3 zu fürderung der sachen dien  
lich vnd notwendig zuschreiben vorgenommen habe:  
laß ich die Supplication vmb ain ladung aussen. Dann  
one diselb der Richter / so er die klag vernommen / sich  
zübeschaiden wais / das er dem beklagte daruff zuant  
worten citirn vnd nicht vmerhörter sachen verdammen  
sölle. Diweil auch des klägers intent vnd begärn für  
nemlich dahin gericht ist / das der beklagte das gefor  
derte gut ime zu restituirn vnd einzuraumendurch dem  
Richter angehalten werde / vñ derwegen ime mit dem  
erkennen / sprächen vnd erclären / so ser 2 kain execution  
hernach volgt / wenig geholffen: auch der Richter sich  
des erkennens vñ erclärens ehr er execution thüt / zweif  
fels one zubeschaiden wais: So hab ich schlecht des  
klägers fürnemst intent vnd begeren gesetzt / mit erze  
lung dessen vrsachen / vñ das ander als vnnorwendig  
ausen gelassen.

### Ladung.

Wann nun der Richter die klag / oder wie man es  
nennen will / die Supplication entpfangen vnd durchle  
sen hat / zeihet er die züsammen in zween articul also:  
Der Supplicant A. ist in gleichem grad mit B. Der  
halben ist er auch ain gleicher vnd miterb des Ver  
hengüts.

Sölche klag befindet er im rechten gegründet: Dan  
gleiche freünd erben gleiche rail nach allem rechten. Ci  
tirt derwegen den beklagte mit übersendung der klag  
vff mas wie volgt.

Lieber

Lieber getrewer/was A wider dich geklagt vnd an  
 vns hat gelangen lassen/hastu aus Beiligender Suppli  
 cation züuernemen. Dieweil aber kainer vnuerhörter  
 sachen vnd einred verdäpft werden solle/So haischen  
 vnd laden wir dich/das du vff den nechsten Montag  
 schierst künfftig zü rechter tagzeit in vnsers hoffge  
 richts Canslei zü T. vor vns selbs oder durch deines  
 vollmächtigē Anwalt erscheinst/vñ vff die bemeldte  
 klag antwort gebest. Wann du kömst vñ erscheinst/  
 als dan also oder nicht / würd nicht destoweniger vff  
 des widerthails ansuchen ergehen was recht ist. Dar  
 nach wisse dich zürichten. Datum vnder vnsers hoffge  
 richts vffgetrucktem Insigell den 9 Aprilis Anno 1557.

Es soll auch dem kläger vñ Supplicanten ain tag  
 zettel geben werden vff den bestimpten tag neben dem  
 Beklagten zuerscheine/dessen antwort anzuhören/vñ  
 so er wölle dargegen zü replicirn.

Gewalt.

Auff bestimptē tag soll der beklagt/wa nicht selbs/  
 doch durch seinen vollmächtigē anwalt erscheine/wel  
 cher anwalt vor allen dingē/so er nicht vor dē Richter  
 vollmächtig gemacht/ain vrtund seiner vollmacht o  
 der seines gewalts gerichtlich einlegen solle/oder züm  
 wenigsten de rato & mandato cauirn. Vnd mag die vrt  
 kundt des gewalts kürzlich also gestelt werden.

Ich B bekenn mit diser meiner handschrift vñ da  
 ruffgetrucktem meinem angebornen Insigel / Nach  
 dem mir von meinē gnädigē Herrn vff nechsten Mon  
 tag nach Exaudi schierstkünfftig ain rechtstag in  
 gradē des hosgerichts Canslei zü T. zuerscheine/vñ  
 auff ain vermainte klag A. antwort zugeben ange  
 setze



Gesetzt worden: Vnd aber ich anderer meiner geschäfte halben vff Bestimpten tag nit selbst in eigener person erscheinen kan: das ich der wegen dem würdigen vnd hochgelärten Herrn P. Beeder Rechten Doctorn Befohlen vnd vollmächtigen gewalt geben habe von meiner wegen / vnd in meinem namen auff obbestimpten tag vnd alle andere folgende gerichtsträg züerscheinen / Berürte meine sache wider A. zuuertreten / auff die vermainte klag zuantworten / vnd alles das zuthun vnd zuhandlen was mir selbs / wan ich zügegen were / zuthun vnd zuhandlen gebürte vñ not sein würde. Verspüch auch hiemit w3 gedachter mein anwalt von meiner wegen vnd in meinem namen in obgedachter sachen handlen würd / stät / fest vn vnuerbrüchlich zuhalten. Datum zü D. den 24 Maij Anno 1557. Dieser gewalt ist fundiert in l. si procuratorem. ff. de procuratoribus.

### Exceptio vnd Antwort

B. contra A.

Hochgeborner Fürst / gnädiger Herr / in der sachen sich haltende zwischen A. vermainten Klägern an ainem vnd B. Beklagten andern thail / auff E. S. G. jüngst außgangene ladung vñ angesetzte rechtstag erschein ich in namen vnd von wegen beklagts B. in krafft meines gewalts so ich hiemit übergeb / vnd sage wider die vermainte klag excipiendo / das dz Wertzengüt in der vermainten klag angezogen vor jaren weisland D. Beklagts vatter seligen eigenthumblich hab zugestäden / vñ sei nach dessen absterben E. Beklagts Brüder des jüngst verstorbenen C. seligen vatter in der erbthailung zü thail worden / vnd volgendts auff C.

D als

als erben seins vatters gefallen. Ist derwegē das streitig Wergengūt ain Stamgūt so von beklagts vatter seligen herüret / vnd niemals in kain frembd geschlecht noch freündschafft vereüßert wordē. Derhalben es auch nun mehr durch erbfall auff den kläger / so nicht des stamens vnd namen ist / auß des beklagten geschlecht nit fallen / noch kläger ain erb darin sein mag. Bitt sich derwegen beklagter von der angemasten klag mit abtrag kostes vñ interesse zu absolvieren. hierumb F. S. G. vnterthäniglichen anruffend.

In erwegung vñ betrachtung diser exception siber der Richter daß der beklagt wed den erste noch den andern articul 8 fürbrachte klag vernaint hatt / fund sie mit disem vnderscheid / wan es nit ain Stamgūt were / zügelassen. Stellt derhalben die exception in drei articul also:

- 1 Es ist recht / daß Stamgüter bei dem geschlecht vñ stamēn bleiben / vnd nicht vff frembde erben fallen.
- 2 Das streittig gūt ist ain Stamgūt / kläger aber ain frembder erb nicht des stammens noch namens.
- 3 Derhalben kan das streittig gūt nicht vff den kläger fallen / Et per consequens reus absoluendus est.

Wiewol dise exception im beschriben rechtē nicht gegründet / dünckt sie doch dē Richter nit fast vnbillich sein: hört derwegen daruff des klägers Replik.

Replicatio A. contra B.

Hochgeborner Fürst / gnädiger Herr / vff die jert fürbrachte exception zuantworten: Sagt kläger daß solche exception weder im beschribē noch landrechtē oder gewöhait gegründet sei / auch kain vnderscheid vnter stam vñ andn gütern von ainigē rechtē gemacht werde. Bitt



de. Bitt derwegē nachmals wie in seiner klag gebettē.

Status causæ.

Auß diser des klägers antwort merckt 8 Richter de Statum cause od streittigen hauptarticul. Dañ der kläger vernaint den ersten articul fürbrachter exception, Darauß ain frage vom rechten entspringt also:

Ob in die stamgüter / die so nicht des stamens vñ namens sind / daher die güter rüren ab in testato erben sein können oder nit?

Diweil aber des beklagten exception vnd eintred in diser frage gegründt ist / gebürt ime söchs fundamēt seiner exception zubeweisen. Gibt derwegen der Richter in der sachen ain solchen bescheid.

Bescheid.

In der sachen sich haltend zwischē A. klägern an ainem vnd B. beklagten andern thail / soll beklagter in specie anzaigen in was rechten sein fürbrachte exception gegründt sei / vñ dasselbig beweisen. Er thue dz also oder nit / soll nit destoweniger vff des gegēthails anruffen ergehen was recht ist.

Pronunciatum den 2. Junij.

Beklagter bitt zeit ain Monat lang sölichem bescheid volg zuthun. Kläger läßt die gebetene zeit zu.

Probation schrift B. contra A.

Hochgeborner fürst / gnädiger Herr / in sachen B. beklagten gegen vnd wider A. vermainten kläger dem jüngst den 2 Junij gegebenem bescheid volg zuthun : Sage beklagtes anwalt / daß sein für  
D ij brachte

brachte exception vff ain landsbrauch vnd gewon-  
 hait gegründet / auch der natürlichen billichkeit ge-  
 maß sei / daß die Stamgüter / so von den vorältern  
 herkommen / Bei demselbigen stam vnd namen blei-  
 ben / vnd solches clärlicher anzuzeigen sagt Anwalt /  
 das bräuchlich vnd landkündig im fall ainer ain  
 stamgüt vereüßert vnd verkaufft / daß dessen freunde  
 schafft / so sie es begärt / vor ainem frembden der ne-  
 her kauff daran gestatt werden muß. Daß auch ain  
 lehenman sein lehen auß dem geschlecht nicht ver-  
 eüßern kann / vnd im fall er es vereüßert daß sein  
 freünd vnd agnaten nach seinem tod solchs vereüß-  
 fert lehen von dem käuffer widerumb one verlegung  
 des kauffgelts fordern mögen. Welche bräuch vnd ge-  
 wonhaiten nicht allain im kauffen vñ verkauffen / sun-  
 der auch in erbellen / dardurch die stamgüter von ai-  
 nem geschlecht in das ander fallen möchten / stat ha-  
 ben. Dann welchem ain güt nicht verkaufft noch ver-  
 eüßert werden mag / derselbig kan es auch weder mit  
 noch one testament ererben l. Codicillis. §. matre. ff. de  
 leg. 2. vnd können nach landsbrauch vnd gewonhait  
 des verstorbnē mütter freundschaft in die manlehen  
 kan erben sein / one zweifel auß kainer andern ursach  
 dann daß die güter bei dem stam vnd namen blei-  
 ben / vñ in kein frembd geschlecht noch freundschaft  
 vereüßert werden mögen. Diweil nun eben dieselbig  
 ursach in gegenwertigem fall vnd fürgewendter exce-  
 ption ist / welche in jetzerzelten gebräuchen vñ gewon-  
 haiten : soll auch hierin denselbigen bräuchen vnd ge-  
 wonhaiten vermög der gemainen Regel / Vbi eadem  
 ratio ibidem ius billich nachgangen werden / wied auch  
 auch



auch solchs zugeschehen anwalt vnder theniglichen hie  
 mic bitter.

Diser probation bitt kläger abschrifft vnd zeit dar  
 ruff zuantworten vierzehen tag. Beklagtes anwalt  
 lest abschrifft vnd gebettene zeit zu. Der Richter aber  
 fast die probationschrifft in ain kurze form also:

Auff das die güter bei dem stammen vñ namen blei  
 ben / würd denen so des stammens vnd namens sein /  
 wann die güter verkaufft werden / der neher kauff ver  
 mög der gewonhait daran gestatt er.

Item es kan der lehenman sein lehē auß gleicher vs  
 sach nicht vereüßern.

Item es können auch auß der vsachē des lehenmans  
 miter freundschaft die lehen nicht erben.

Sollen derhalben auß gedachter vsachen die so  
 nicht des stammens vnd namens sind / die Staingü  
 ter auch nicht erben.

Dise form zumthailn würdt Exemplum genennet /  
 vnd ist das argumentum à similibus ad simile, welches  
 fundiert ist in l. non possunt, cum l. sequent. ff. de ll. & Se  
 natuse. item l. r. C. Quæ sit longa consuet. item l. illud. ff.  
 ad L. Aquiliã. Derhalben ist des gegenthails antwort  
 darauff zugewarten.

Exceptiones contra probationem

A. contra B.

Hochgebomer Fürst / gnädiger Herr / in sachē A. ge  
 gen vnd wider B. Beklagten die jüngst einbrachte pro  
 bation schrifft zuhindertreiben vnd abzülainen / sagt  
 kläger / das in gemainem / beschribenem Rechten hail  
 samlich versehē / das ain jeder so seines güts ain Herr  
 vnd moderator ist / dasselbig sein güte wem er will one

D ij einred

etnred vnd ver hinderung meniglichs zuuerkauffen  
macht habe. l. dudum. C. de contrah. empt. welchem re-  
chten zugewen die gewonhait des nehern kauffs / so  
von dem gegenthail angezogen / eingefürt ist worden.

l. Quod ue  
rò cōtraff.  
de ll. & se  
natuse.

Nach dem aber id quod contra rationem iuris receptum  
est ( wie die rechten sagen ) non est producendum ad  
consequentias : mag die gedacht gewonhait nit würck  
lich vff disen oder jenen fall / darin kain gewonhait  
directio bewisen / gezogen vnd außgebraitet werden.  
Zu dem wann schon in den vom gegenthail angezoge-  
nen gewonhaiten vnd fürgewendter exception eadem  
ratio were / ist es doch nicht eadem consuetudo.

Dan vil ain ander gewonhait vnd brauch ist im erb  
nemen als im kauffen / auch in aigen als in lehen gü-  
tern : Sintemal meniglich bewust das je vñ allwegen  
über menschen gedencken dises orts bräuchlich gewe-  
sen / das eheleut ains das ander / wa nicht sündelich  
ehgemächts / verzeihung der güter / testament oder  
leibs erben vorhanden / nicht allain in andern / sunder  
auch in stamgütern / vnangesehn sie fallen wain sie  
wöllen / erbet wie L. vñ N. ire verstorbne weiber / auch  
K. vnd W. ire verstorbne eheman in allen verlassenen  
gütern / auch so von jren vorältern herkömen waren  
ab intestato geerbet haben / vnd sind die güter also in  
ain ander geschlächte gefallen.

Auch ist es nicht allain in beschriben Rechten versee-  
hen / sunder auch allenthalben bräuchlich / das ain je-  
der in seinem testament zu erben setzen / vnd alle seine  
güter / sie kömen waber sie wöllē / verlassen mag wem  
er will. über das ist es bei vns bräuchlich vnd landtüm-  
dig / das die ältern vatter vñ mütter ire kinder in allen  
gütern



gütern ab intestato erben wie G. vnd H. ire Kinder ge-  
erbet haben / auch S. Klägers Schwester selige / wo sie  
noch im leben / iren verstorbenen sun C. hett erben / vñ  
dessen vatter brüder jezigem Beklagten von allen ver-  
lassenen gütern aufschliessen mögē. Durch welche erb-  
schafften die Stammgüter öfftermals von ainem stam-  
vnd geschläch auff das ander fallen.

Derhalben in aigen gütern so nicht leben vñ im erb-  
fallen der landbrauch vnd gewonhait die von dem ge-  
genthail angezogene ration vñ vsachen nicht achter /  
sunder ain ander recht wider solche ration, wie auß ob-  
angezogenen exempeln / welche wa sie der gegenthail  
vernainen wolt / Kläger sich zubeweisen hiemit erbeit /  
ordnet vnd einfüret. Wa aber ain gewiß recht vnd ge-  
wonhait ist / da leßt sich das contrarium mit argumen-  
ten vnd vsachen nicht conuincirn noch erhalten. Dan  
Ulpianus sagt / Quod quidem perquam durum est, sed  
ita lex scripta est. Auß welchem clärlich erscheint das  
der Beklagten exception noch züm wenigsten nit erwi-  
sen. Reperiert derwegen Kläger sein vorlängst getha-  
ne Klage vnd Bitt wie darin gebetten.

Anwalt des Beklagte nimbt Bedacht ad proximam.  
Der Richter aber merckē dz der Kläger des Beklagten  
argumentum probationis nicht vernaint / sunder züge-  
lassen hatt mit zwaien vnderschaiden. Erstlich / wañ  
nicht solche gewonhaiten vom Beklagten angezogen  
contra rationem iuris weren. Züm andern wañ nit ande-  
re gewonhaiten wider die angezogene vsachen in ai-  
gen gütern vnd erbfallen weren. welche des Klägers so-  
lutiones der Richter in argumentation formen stellet  
also:

Was

*l. Prospa-  
xit. in prim.  
ff. qui et a  
quibus ma-  
numiss. itē  
l. non om-  
nium. cum  
l. sequens.  
ff. de h. et  
Senatus.*

Was contrarationem iuris ist eingefürt worden / Kan nicht ad consequentias & similia produciert werden.

Die angezogene gewonhaite sind contra rationem iuris eingefürt worden.

Derhalben können sie nicht ad consequentias & similia produciert werden.

Item.

Wa ain gewiß recht vnd gewonhait vorhanden / da sind die argument vnd vsachen in contrarium nit zū zulassen.

In erbfällen aber vñ aigē gütern sind gewiß recht vñ gewonhaite wider die angezogene argument vnd vsachen vorhanden.

Derhalben sind die angezogene vsachen vnd argument nicht zūzulassen.

Conclusio B. contra A.

Hochgeborner Fürst / gnädiger Herr / in sachen A. vermaintē klägers an ainem vñ B. Beklagten andern thail vff die in jüngster audiens fürbrachte exception contra probationem der gebür nach zūvolufiren. Xepertirt Beklagts anwalt sein gegebne probation, vnd ob die gewonhaite des neherntauffß auch der lehengüter / welcher ratio ist / daß die stamgüter bei dem stammen vnd namen bleiben / contra rationem iuris & æquitatis seien / gib er L. S. G. zūermessen. Daß auch weiter vom gegenthail angeben würd / als solt wider ain gewiß recht vnd gewonhait kein disputation in contrarium zūgelassen werdē / desgleichē dz Eheleir ains dz ander / auch die ältern ire kinder erben / vnd also erwā die güter wider angezogene vsachen von ainem geschlechte



schlecht vff das ander fallen mögen / ist anwalt nicht  
in abrede. Das aber in gegenwärtigen fall ain solchs  
gewiß recht vnd gewonhait sei / ist noch vnerwisen.  
Bitt derwegen Anwalt / wie zumor in fürbrachter ex-  
ception gebetten / setz die sachen hiemit zu L. J. G.  
erkännuß.

Conclusio A. contra B.

Kläger sagt wid die setz fürbrachte solutiones gene-  
ralia, vñ setz die sache gleichs fals hiemit zu erkännuß.

Der Richter nach de Beklagtes Anwalt den andern  
articul erster obgedachter Klägers solution vernaint  
hatt / sihet er als ain Rechts verständiger das die an-  
gezogene gewonhaiten contra d. l. dudum, eiusq; ratio-  
nem sind eingefürt wordē. Sihet auch auß des Beklag-  
ten aigen bekännuß / dz wider die vom Beklagten an-  
gezogene vrsachen vil ain ander gebrauch vnd gewon-  
hait ist im erb fallen vñ aigen gütern. Derwegen auch  
vnnorwendig solchen brauch im gegenwärtigen erb-  
fall zubeweisen / cū specialia generalioribus insint. Auß  
disem allen sihet der Richter / dz die vō dem Beklagten  
übergeben probation nicht gnügsam / vñ derwegen die  
exception vnzulässig vñ zuverwerffen sei: vnd dieweil  
ein sündeliche gewonhait vñ vnder schaid in erb fäl-  
len der stam güter halben bewisen / bleibt er bei dem ge-  
neral vñ gemainē rechten / Nemlich dz gleiche freünd  
gleiche thail erben. Spricht derhalben in der sachen in  
gegenwärtigkeit der partheien vnd ex scriptis ain end-  
vthail wie volgt.

Vrthail.

In sachen sich haltend zwischen A. als Klägern an  
ainem vñ B. Beklagten andern thail den halben thail  
L des Mer-

Des Wergengüts in gerichtes handel angezogē belan-  
gend / ist nach klag / antwort vñ allem für vnd einbün-  
gen zu recht erkant / dz der beklagt dem kläger als mit  
erben den geforderten halben thail bemeldes güts  
mit vffgehabener nuzung volgē zulassen schuldig sei/  
wie wir inen auch hiemit schuldig erklären vnd ver-  
dammen. Vnd sind die gerichtes Kosten auß Bewe-  
genden vrsachen gegen ainander compensirt vnd ver-  
glichen.

Pronunciatum den 27 Augusti Anno 1557.

Executio.

Nach solcher gefällter vrtail / wa nicht in zehen tag-  
en dauß appelliert / soll der Richter vff weiter anhal-  
ten 8 partheien dem verlustigten thail mandieren vñ  
befelhen der vrtail volg zuthun / vnd wa er dem man  
dat vngheorsam were / soll der Richter seinem schuit  
haissen oder Amptleuten Befelhen dz gefelle vrtail cas-  
ptis pignoribus zu exequirn vnd zu vollstrecken.

11. Exemplum depositi, in quo de  
facto quaritur.

A. hat B. bürgern vnd einwonern zu N. 700 fl. zu  
treuwen handen zugestellt / demnach würd die Statt  
N. von den feinden überfallen vñ geplündert / in wel-  
cher plünderüg B. sagt er habe die 700 fl. verloren / wel-  
ches A. vernaint vnd klagt wie volgt.

Klag A. contra B.

Hochgeborner Fürst / gnädiger Herr / E. S. G.  
bring ich vnderthänig klagende für / das ich im nechst  
verschinen 1552 Jar den letzten tag des Monats Aprü-  
lis Sibenhundert güter wolwichtiger goldt gulden  
B. bürgern vñ einwonern zu N. zu treuwen handen  
verschlossen



verschlossen zugestellt hab / mir dieselbige bis vff mein  
 wider forderung zuuerwaren. welches gelt gedachter  
 B. auch vfferzälte mas von mir hat angenommen / vñ  
 mir sein handschrift mit vffgetruckte seinem Insigell  
 darüber geben inen dessen zubefagen. Nun aber hab  
 ich ine den 13 Septembris bemeldts Jars vnd seither  
 zum öfftermal gülich ersucht vnd gedacht gelt wiede-  
 rumb gefordert / aber ganz one daß ich dasselbig wid-  
 von im hab bekommen mögen. Daßer das gelt vff mas  
 wie erzält von mir entpfangen / kann er nicht vernai-  
 nen. ich habe darüber sein clare vnlaugbare hands-  
 schrift mit auffgedrucktem seinem Insigel / so in  
 fall der notturfft beibracht werden sollen. Ist derwe-  
 gen an E. S. G. mein ganz vnderthänige vnd hoch-  
 fleißige bitt / Sie wöllen mir wider gedachten B. zu  
 würcklicher bezalung der hinderlegten 700 fl. an golt  
 sampt de interesse vö zeit des 13 Septembris bemeldts  
 1552 Jars an gnädigliche vhelffen. Hierumb E. S. G.  
 vnderthänigs fleiß anruffende.

Dise klag saßt der Richter in zwen articul also:

- 1 A. hatt B. 700 fl. zu treüwen banden zugestelt.
- 2 Derhalben ist B. solche 700 fl. vff klägers A. erfor-  
 dern zuentrichten vñ zubezalen schuldig. D3 dise klag  
 im rechten gegründt sei / zweifelt der Richter nit: citirt  
 derwegen den beklagten mit übersendung der klag da-  
 ruff zuantworten.

Der beklagt erscheint vff angesetzte rechtstag / vñ läßt  
 durch seine procurator od anwalt fürtragē wie volgt.

Exceptio B. contra A.

Hochgeborner Fürst / gnädiger Herr / auff jüngst  
 außgangene ladung vñ angesetzte rechtstag erscheine  
 E ij in aige

in aigner person Beklagter B. hie zugegen wider den  
vermainte Klägern A. vñ sage wider die gethane klag  
excipiendo, das jedermeniglich Bewüst was in verschi  
nem 1552 Jar vor Kriegs entpörung sich hin vñ wider  
im reich Teütscher Natio erhaben / vñ wie Margraf  
Albrecht die Bisthumb gebräntschätzt vñ geplündert  
habe / vor welchem sich die Statt Wānz auch hab be  
sorgen müssen.

Dieweil aber L. S. G. vnd deren vnderthanen ge  
dachts Margrafen halben sicher vnd sorglos gewes  
sen / haben vil bürger auß Wānz auch andere Wānz  
tische vnderthanen beede gaislich vnd wältlich ire gü  
ter den bürgern zu N. vmb Besserer sicherhait willen  
zu behalten geben. Zu derselbigen zeit hab auch Klä  
ger bürger zu Wānz die streitigen 700 fl. zu ime B.  
bracht / vnd ime gebetten dieselbige bis so lang sie sich  
zu Wānz kain überfalls mehr hetten zübesorgē / bei  
sich zübehalten: habe derhalben er Beklagter die 700 fl.  
zu sich genommen, in sein Kasten geschlossen / vñ gleich  
seinem aigen güte verwaret.

Demnach inerhalb acht tagē one gefähr sei Graf  
H. von der Altenburg des Margrafē Oberster ains  
morgens frū vor tag (wie mäniglich wol Bewüst) vor  
die Statt N. mit dreien fenlin Knechten vnuersehens  
kommen / habe die pforten zerschlagen / vñ also mit ge  
walt in die Statt gedrungen / alles preis geben vnd  
geplündert. In solchem vnuersehenlichen tumult sind  
ain knecht oder zehē vngefärlich in sein des Beklagten  
Behausung mit gewapneter hand gedrungen / habe im  
seine thüren / Kisten vnd Kasten zerschlagen / vnd was  
sie von gelt / klaidern vnd Kleinoten darin funden / hin  
weg ge



weg genommen: in des hab er sich nicht lassen sehen  
dürffen / sunder verborzen gelegen. Als aber ain sol-  
cher tumult in der Statt gestillt worden / sei er wider-  
rumb herfür kommen / da hab er all ding im hauss ver-  
wüst gesehen / Kisten vnd Kasten sind zer schlagen gewe-  
sen vnd vff gestanden / hab über die 700 fl. so kläger bei  
sine gelegt gehabt noch vierthhalb hundert fl. werth an  
gelt / klaidern vnd klainoten verloren: vnd sei klägers  
gelt nicht allain / sunder der mehrer thail der güter so  
in der bürger gewarsam gethan / damals durch erzäl-  
te plünderung hinweg genömen worden. Derhalben  
dieweil die erzälte plünderung notori vnd offenbar /  
auch beklagter solchem gewalt nicht hat widerstehen  
mögen / noch sein aigen güter darwider vertedigen:  
Ist er der tröstlichen hoffnung vnd zuuersicht er sei  
von rechts wegen dem kläger die geförderte 700 fl so im  
samt andern seinē gütern auß seiner behausung mit  
gewalt (wie erzält) hinweg genömen / zuentrichten  
vnd zubezalen nicht schuldig. Bitt sich derwegen von  
der angemasten klag mit abtrag kostes zuabsoluiern.  
Dierumb L. S. G. vnterthäniglichen anruffend.

In diser exception sihet der Richter das die klag zu  
gelassen mit ainem solchem vnderscheid: Ja wan mir  
das hinderlegt gelt nicht mit gewalt in der plünde-  
rung genömen. Stellt derwegen die gantz exception  
in drei articul also:

- 1 Wan dem / welchem gelt zu trewen händen gethan /  
das gelt per casum fortuitum mit gewalt genömen ist:  
ist er dasselbig zubezalen nicht schuldig.
- 2 Dem beklagten aber ist das hinderlegt gelt mit ge-  
walt genömen.

Derhalben ist der beklagt dz gedache gelt / nemlich die 700 fl. zu bezalen nit schuldig / Et per consequens absoluendus.

Dise exception sihet 8 Richter gegründet in l. C. de positi, auch an andern orten des Rechts mehr. Der wegen wartet er daruff des klägers Replieck.

Replicatio A. contra B.

Nochgeborner Fürst / gnädiger Herr / vff jezgethā des gegēhails fürbringe wie recht zuantworte / sagt kläger wahr sein / ob wol etliche güter in der bemeldten plünderung verloren : so sei doch auch vil güts / so in der Statt vnd bürger gewarsam dasselbig mal gethan / behalten / vñ denen / so es hinderlegt gehabt / vff jr erfordern widerumb treuwlich zugestellt worden.

Vñ wiewol beklagter jezunder hatt fürtragen lassen / als sollt er über die streitige 700 fl. noch vierthalb hundert fl. werth verloren haben. So hatt er sich doch zuuor in viler leüt gegenwertigkeit hören lassen / er habe der plünderung keinen verlust. Welches auch wol zuuermüeten. Dan er jezund 600 fl. in weinhandel angelegt hatt / so er doch vor der plünderung niemals vil über 200 fl. angelegt gehabt. Vnd ist sichs nit zuuervundern / das der so zuuor dergleichen vntreuw begangen / nun auch das streitig gelt im schein der plünderung vor sich zübehalten vnderstehe. Dann kunds vnd offenbar ist jedermeniglich / dz der beklagt vor jaren 85 fl. so er von wegen ainer vormündschafft empfangen gehabt / seiner müdlin / nachdem sie zu iren jaren kommen / nicht verrechnet hatt / sunder dasselbig gelt jr zuenziehen vnderständen / bis so lang er mit gewisser kundschaft vnd glaubwürdiger zeugen



gen aussag über solchs entpfangen gelt ist erwiesen worden. Qui autem semel malus, semper præsumitur malus, sagen die Rechten. Diweil dann der beklagt zuuor dergleichen mistreuw begangen/ auch sich hatt hõren lassen/er habe der plünderung keinen verlust/wie im fall der notturfft soll beibracht vnd bewisen werden/ auch nach der plünderung noch so vil gelt in hand del legt als zuuor: sind solches starcke vermütunge wider den beklagten / das er das streitig gelt nicht in der plünderung verloren habe / sunder im schein der plünderung zubehalten vornemens sei. Bitt derwegen kläger nachmals wie in seiner klag gebetten worden.

#### Status causæ.

Aus diser des klägers Replieck verstehet der Richter erstlich den Statum causæ / den streitigen hauptarticul darin die sache berühet. Dan der kläger den andern articul der fürbrachte exception vernaint / nemlich daß dem beklagte das streitig gelt in der angezogene plünderung genommen sei. Würd derwegen von der that vnd geschicht gefragt also:

Ob dem beklagten das streitig gelt in der angezaigten plünderung genommen sei / od  
aber ob er es vnd dem schein d plün-  
derung zubehalten vnd steher

#### Probatio.

**D**ieweil aber die præsumption vnd vermütung ist / daß dem beklagten das gelt in der plünderung genommen sei: item quia allerens dolum tenetur do-

*l. Quoties  
§ qui dolo.  
ff. de proba  
uomb.*

tur dolum probare: So gebürt dem kläger daß dz gelt  
nit genommen / sunder daß es der beklagt im schein  
der plünderung behalten wölle zübeweisen. welches er  
auch in continenti hatt vnderstanden. Dañ erstlich vn  
derstehet er die vermittlung / so vor dem beklagten ist  
zuschwächen mit solcher solution: Es sei vil gelt in der  
plünderung behalten worden dz nicht verloren. Zim  
andern sätzt er drei argument vnd anzaigunge / daß  
der beklagt das gelt noch habe.

Zim erste / dieweil er sich hat hören lassen / er hab der  
plünderung keinen verlust.

Demnach / dieweil er nach der plünderung noch so  
vil gelt im handel hatt als züvor.

Letzlich / dieweil er züvor dergleichē vntreuw hab  
Begangen.

Dieweil aber die frag von der that vn geschicht ist /  
vnd derwegen / wie oben angezaigt / in des Richters  
macht vnd gütduncken stehet zusprächen was jme am  
gläublichsten dunckt sein: So soll der Richter den be  
klagten vff angezaigte vermittungē vnd andere vmb  
stände der sachen selbs fragen. Nam conscientia mille te  
stes, quæ ex scriptis non elucescit. Et plurimum in excuti  
enda ueritate (ut inquit Arcadius) uox ipsa & cognitionis  
subtilis diligentia affert. Nam & ex sermone & ex eo qua  
quis constantia, qua trepidatione quid diceret, uel cuius  
existimationis quisq; in sua ciuitate est quædam ad illumi  
nandam ueritatem in lucem emergunt.

*l. Nee quic  
quam. § 1.  
ff. de officio  
proconsul.*

Die Rechten sagen / Omnia quæcūq; causæ cognitionem  
desiderant, per libellum nō possunt expediri. Das ist / wa  
der Richter die vmbstände vn gelegenhait der sachen  
Betrachten solle / kan solches nicht durch schriften ge  
schehen.



sehen. Vnde Imper. Hadrian. testibus, non testimonijs,  
 se crediturum rescriptit. Nam ipsos interrogare soleo, scri-  
 bit. Derhalben soll der Richter dem Beklagten ierzer-  
 zälte des Klägers argument selbs vorhalten / vnd jnen  
 auff ain iedes insonderhait fragen: erstlich / ob er auch  
 sölicher wort geständig / daß er gesagt haben soll / er ha-  
 be der plünderung keinen schaden. welches so er ver-  
 naint / soll dem Kläger söliches zubeweisen auffgelegt  
 werden. Item soll der Richter den Beklagten fragen /  
 wazer er das gelt bekommen / dz er nun noch so ainem  
 grossen handel treib als zuuor / ob jm ain erb schafft  
 sei vfferstorben / &c. Item soll er fragen ob dem wie klä-  
 ger angeben also sei / daß er vor jaren 3. fl. seiner münd-  
 lein nicht verrechnet hab / vñ auß w3 ursachē er söchs  
 gethan / &c. Item nach dem er sagt es seien jm über die  
 700 fl. auch gelt / klaider vnd klainoter in die vierthalb  
 hundert fl. werth genommen / soll jne der Richter fragen  
 wie vil gelts jne genommen / was für klaider vñ klai-  
 noter / wie vil ain jedes werth gewesen / &c. vff söliche vñ  
 dergleichen fragen soll der Richter des Beklagten ant-  
 wort wol achtnehmen / ob er standthafftig anwort / o8  
 ob er zweifel / zitter / oder sunst ain argwönisch ant-  
 wort gebe / dardurch dan der Richter des Beklagten  
 conscienz leichtlich hat abzunemen / vnd die warhait  
 vff söliche weis besser erforschen kan / dan wan die par-  
 theien vil schrifftten von der geschicht gegen ainander  
 inbrächten. Wan nun der Richter vff jertz erzälte mas  
 ain standthafftige wohn geschöpft hat / mac er dem  
 selbigen nachgehen / vnd was jnen am gläul lichsten  
 dunckt sein sprächen. Wann er aber noch nicht wissen  
 kan welchem am mainsten zuglauben / soll er dem Be-  
 § klagten

1. Testiū fl.  
 des. 6. idem  
 Diuus. ff. de  
 testib.

Klagen daß dem Kläger (wie oben angezeigt) genas-  
ter sein. Es mag auch der Richter oder Kläger dem  
beklagten ad supplementum probationis ain aid defe-  
rirn vñ anbieten zuschwären / daß er das streitrig gelt  
nicht hinderlich behalte / noch vntreulich darmit  
handle / sunð das es ime in der plünderung genomen  
sei. vnd wa er solchen aid erstattet / soll er absoluiert:  
wanicht / soll er condemnirt vnd verdampt werden.

111. Exemplum in exceptione dilato-  
ria & peremptoria.

Kläger A. läßt K. vor gericht haïschen / vñ klagt wi-  
der jnen auff angesetzten tag wie volgt.

Klag A. contra K.

Sür euch den Ersamen vnd weisen Herrn / Schult-  
hais / Burgermeister vnd Rath diser Statt N. ers-  
schein ich als Kläger / vñ bring gegē vñ wid K. Klagede  
für / wie daß gedachter K. ainen acker zu acht morgen  
landes im Wengerfeldt zwischen C. vnd S. ackern ge-  
legen / Besitzt vnd innen hat / welcher mir eigenthumb-  
lich zústehet. Vnd wiewol ich gedachten acker zum off-  
termal von K. gülich gefordert / hat er mir ime doch  
bis anhero nicht zústellen noch volgen lassen wollen.

Bitt derwegen E. E. W. wölle gedachte K. mit re-  
chte dahin halten vnd zwingen / daß er mir gedachten  
acker sampt auffgehabner nuzung zústellen vnd vol-  
gen lasse. Darumb E. E. W. richterlich ampt vnder  
thäniglichen anrühfende. Dise klag fasset der Richter  
in zwen articul also:

1. Der acker in der klag beneñt stehet Klägern eigen-  
thumblich zú.
2. Derhalbē soll er im vñ beklagte zúgestelle werden.  
Dieweil



Diweil dise klag rechtmäßig/begert der Richter  
des Beklagten antwort darauß zu hören. Der Beklagte  
aber bitt zeit ad denunciandum auctori suo wie volgt.

Dilatio X. contra A.

Ersame vnd weise Herrn / Schulthais / Bürger-  
maister vnd Rath diser Statt N. Es hat W. Bür-  
ger vnd einwoher zu Frizlar mir den streitigen acker  
verkaußt vñ zugesagt/er wölle mir hertz vñ wehr sein/  
vñ mich mit recht darbei handhaben. Bitt derwegen  
zeit vierzehen tag/ inē diser jetzt gethanen klag zuuer  
ständigen/ auch seiner gethanen zusage zuerinnern.

Diweil dises des Beklagten Begern rechtmäßig ex l.  
si controversia. C. de euictionib. et l. 2 C. Vbi in rem actio,  
ic. läßt der Richter gebettene zeit zu.

Fori præscriptio W. contra A.

Nach verscheinüg der vierzehen tag/erscheint W.  
der verkäufer / ist vrbütig den Beklagten zuvertädig-  
gen/ doch auffmas wie volgt.

Ersame vnd weise Herrn / Schulthais / Bürger-  
maister vnd Rath diser Statt N. in sachen A. ver-  
mainten klägers gegen vñ wider X. Beklagten/bin ich  
vrbütig/nachdem ich dē Beklagte den streitigē acker  
verkaußt/inen auch wie recht darbei zuhandhabē/zu  
uertädigē/ vñ die vermainte klag vff mich zunemen/  
Diweil aber ain jeder/ vermög der Rechte/ an dē ort  
da er sein häußliche wohnung hat/ gerichtlich fürzu-  
nemen/ vnd aber ich mit hauß vnd hofe zu Frizlar sess-  
hafft:bitt ich mich vō disem gerichtstād zuabsoluiern:  
vnd klägern so er von seiner vorgenommenen rechtferti-  
gung nicht abstehen will / für mein gebürliche obrig-  
keit zuweisen. Da will ich ime zu recht stehen.

S ij Indis

In diser exception wird weder der erst noch der and  
articul der gethanen klag vernaint / noch mit vnder  
schaid zugelassen / Sundt bitte sich W. von dem gericht  
stand zuerledige / vñ klägern für sein gebürliche obrig  
kait zuweisen. Welche praescription der Richter in drei  
articul stellt also:

- 1 Ain jeder soll an dē ort da er seine häüßliche wonüg  
hat / gerichtlich vorgenommen werden.
- 2 W. hatt sein häüßliche wonung nicht hie / sunder zü  
Friglar.
- 3 Derhalbē soll W. nit hie / sunder zü Friglar gericht  
lich vorgenommen werden.

Dise exception ist rechtmäßig. Dañ der erst articul  
kän von dem kläger nicht vernaint werden. Es sagt  
aber kläger replicando dargegen / wie volgt.

Replicatio A. contra W.

Ersame vñ weise Herrn / Schulthais / Burgerma  
ster vnd X hat dieser Statt N. zü W. hab ich kainen  
anspruch / sunder zü X. welcher meinē acker besitzt / vñ  
L. L. W. gerichtzwang vnderworfen ist. will aber  
W. die sachen auff sich nemen vñ X. vertädigen / mag  
ich sölchs wol leidē / so ferres vor L. L. W. Beschehen  
mag / wie dan auch sölches allhie billich geschehen sol  
le. Setzes zü L. L. W. richtlichen erkantnuß.

Kläger läßt die praescription von W. fürbracht / zü  
doch mit sölichem vnderscheidt : Ja wan ich W. den  
verkäufer vnd nicht X. den besitzer verklagte. Der  
Syllogismus ist also :

- 1 Der verkäufer / so er den käuffer gerichtlich vertä  
digen will / soll er sölchs thun da der käuffer gericht  
lich verklagt worden.

2 X. aber



12 X. aber der k uffer ist wie zu N. gerichtlich v lagt.  
 1 Derhalben soll inen auch M. der verk uffer wie zu  
 1 N. gerichtlich vert digen.

Conclusio M. contra X.

M. Sagt wider des Kl gers Replik generalia: Re-  
 petit sein exception / vnd setzt gleichsals zu er-  
 kantnu .

Status oppositae praescriptionis.

Wiewol dise des Beklagte antwort fast d ckel / w rd  
 doch dardurch (meines erachtens) der erst articul f r  
 gewendter Replik vernimt. Derwegen d  zweifel f r  
 gewendter praescription von dem Rechten ist also:

Wa der verk uffer den k uffer gericht-  
 lich vert digen solle / da er verklagt / od  
 da d  verk uffer mit hauss gessen:

Wiewol aber die partheien kein recht ires f rtra-  
 gens zu allegirn vnd anzuziehen gewist / soll doch der  
 Richter des Rechten verst ndiger sein / nemlich l. ven-  
 ditor, ff. de iudicijs, vnd ain beschaid geben / wie volgt.

Beschaid.

In sachen sich haltend zwischen A. als Kl gern an  
 ainem / vnd X. als beklagten / auch M. als defensorn  
 andern chail / ist der beschaid / das gedachter M. nach  
 dem er die sachen auff sich genommen / an disem ge-  
 richt f r gewendter einred vnuerhindert zu recht ste-  
 hen / vnd auff die f rgebrachte klag antworten sol-  
 le. Er th e das also / oder nicht / soll nicht destowe-  
 niger auff des gegenthails ferrer anr ffen ergehen  
 was recht ist.

§ iij Exceptio

## Exceptio M. contra A.

Ursame vnd weise Herren / Schulhats / Bürger-  
meister vnd Rath diser Statt N. dem jerg gegebenen  
beschaid volg zuthun / Sag ich wider die fürgebrachte  
Klag excipiendo / dz dem Kläger an dem streitigen acker  
kein eigenthumb gebürt / bin ime auch keins daran  
geständig / Bitt derwegen Beklagten von der angema-  
ssen Klag mit abtrag kostens vñ interesse zu absolvirn.  
Darumb L. L. W. richterlich ampt anrühfende.

## Litis contestatio.

Mit diser des Beklagten exception vnd antwort ist  
allererst der krieg rechtens befestigt. Dann litis conte-  
statio oder kriegs befestigung nichts anders ist / dann  
so der Beklagte kein vffschübische exception mehr für-  
bringt / sunder vff die fürbrachte Klag antwort gibt.  
Wiewol vnser procurator sündliche solenniteten  
vnd wort zur kriegs befestigung brauchen / nemlich  
also: Ich gestehe der einbrachten Klag nit / vnd sag dz  
der angehenckte bitt nach nicht genthailt werden sol-  
le / In mainung vñ gemüt den krieg negativē oder mit  
nain zubefestigen.

## Status causæ.

Diweil aber der ander articul fürbrachter Klag/  
nemlich das der streitig acker Klägern eigenthumb-  
lich zustehe / von dem Beklagten vernaint ist / stehet der  
streit der sachen in dem:

Ob der streitig acker dem Kläger eigen-  
thumblich zustehe oder nicht?

## Probatio A. contra M.

Es gebürt aber Klägern solchen streitigen articul  
als.



als seine klag zubeweisen. Der eigenthumb aber mag nicht anders bewisen werden / dan durch ain kauff / langwirigē besitz / oder andere dergleichen vsachen / dardurch der eigenthumb erlāgt vñ bekommen würd. Sagt derwegen klāger probando / wie volgt:

Ersame vnd weisen Herrn / Schulchais / Bürgermaister vnd Rath diser Statt N. nachdem beklagter W. mir des eigenthumbs an dem streitigen acker nicht geständig / Sag ich denselbigē zubeweisen / daß weiland W. bürger erwan hie zu N. welchem der streitig acker eigenthumblich zūgestanden / mir denselbigē vmb 240 fl. verkauft / welches gelt ich ime auch bar über bezalet hab / alles ferzer inhalts des kauffbriefs so ich hiemit in Originali übergibe. Es hat auch gedachter W. mir damals verheissen vnd zugesagt / mir inerthalb dreien Monaten den acker einzuräumen vnd zūzustellen. welches auch beschehen were / wa ich nicht kriegs halben hett müssen verreisen / daher ich dann nun in das fünfft jar aufferthalb landts gewesen. Dieweil aber mir der streitig acker verkauft / das kauffgelt von mir erlegt / vnd dessen alles vnstrafbare brief vnd sigel vorhanden / vñ derwegen der eigenthumb zū recht gnügsam bewisen / bitt ich nachmals wie zuuor in der klag gebetten.

Der Syllogismus diser probation ist also:

1. Das erkaufft gürtstehet dem käufer eigenthumblich zū.
2. Klāger A. hat den streitigen acker erkaufft.
3. Derhalben stehet der streitig acker A. eigenthumblich zū.

S inq Exce-

## Exceptio contra probationem

M. contra A.

Beklagter M. excipirt wider dise probation wie  
 wolgt. Ersa me vnd weise Herrn / Schulhais / Bür-  
 germeister vñ A hat diser Statt N. Ich laß den jetzt  
 angezogenen kauff / auch den eingelegten kauffbrief  
 in irem werth vnd vnwerth berühren. Verkäufer aber  
 ist noch nicht zu aigen geben / so ferz kainwürckliche zu  
 stellung des güts hernach volgt. Es ist auß des gegen-  
 theils ieszgethanen fürbunge wol abzunemen / daß er  
 den streitigen acker niemals würcklich hat empfan-  
 gen / noch einbekommen. At si ager exemptionis causa  
 (Sagen die Rechten) ad aliquem pertineat, non recte  
 rei uindicatione agi poterit antequam traditus sit ager, &  
 tunc possessio sit amissa. l. si ager. ff. de rei uindicatione.  
 Es mag der kläger / vermög seines kauffbrieffs / des  
 verstorben W. verlassene erben fürnemen / welche  
 mir den acker etlicher schulden halben / so sie mir schul-  
 dig gewesen / geben haben. Ich gestehe im auß iesz  
 erzälter in recht gegründter vsache noch / wie zuuor /  
 kains eigenthumbs an dem acker. Bitt derwegē noch  
 wie zuuor gebetten.

Die probation würd in diser exception zugelassen  
 mit sölicher condition: Ja wann dem käuffer das er-  
 kaufte güte eingeräumt vñ überantwortet were. Der  
 Syllogismus ist also:

Wann dem käuffer das erkauffte güte von dem ver-  
 käuffer nicht eingeräumt vnd zugestelle ist worden /  
 kann er sich kains eigenthumbs daran anmassen.

Klägern aber ist d verkaufft acker vö dem verkäuf-  
 fer W.



fer W. nicht eingeräumte noch zügestelle.

3 Derhalben kan Kläger sich kains eigenthumbs daran anmassen.

Conclusio A. contra W.

Kläger ist des jetzigen fürbringens nicht geständig/  
Sagt dergegen generalia / vnd setzt die sachen zü er-  
känntnuß.

Conclusio W. contra A.

Beklagter referirt sich ad iura, auch auff des Klägers  
eigen fürtragen / vñ setzt es gleich fals zu erkänntnuß.

Den Richter aber möcht noch vileicht die exception  
contra probationem / nemlich daß dem Käufer dz güte /  
so er recht vñ redlich erkauft / das kauffgelt erlegt vñ  
Bezalt / auch Brief vñ sigell darüber empfangen / nicht  
eigenthumblich zussehen sollte / dieweil er dz von dem  
verkäufer nicht hett inbekömen / vnrecht vnd vnbil-  
lich sein düncken. Derhalben wa er seinem gütdüncken  
dörfft nachgehen / würde er söliche exception nicht zü-  
lassen / sunder dem beklagten den geforderte acker ab /  
vnd dem Kläger züerkennen vnd sprächen. Das recht  
aber ist dargegen in d. l. si ager. & l. seruū emptor. C. eod.  
tit. et l. si pater. C. de action. emp. et uend. welchem d Ri-  
chter nachgehen soll. Wie aber soll des Klägers kauff  
nicht sein / soll er sein kauffgelt nemlich 240 fl. sampt  
dem interesse verlieren : Antwort. Er hat ain klag  
gegen denen so sine den acker verkauft / oder dessen er-  
ben / welche sine vermög des kauffs entwed den acker  
züstellen / oder sein interesse entrichten / bezalen / vnd  
inen aller ding schadlos haltē müssen. welcher klag er  
sich gegen sie gebrauchen mag. Der Richter aber ver-  
mög angezogener Rechte / soll ain vithail in d sachen  
sprächen wie volgt:

## Dirhail.

In sachen der rechtfertigung zwischen A. als Klä-  
 gern an ainē vñ A. Beklagte / auch M. Beklagte defert  
 sojn andern thails / ain acker im gerichtshandel be-  
 nânt / belangend / würd nach klag / antwort vñ all em  
 für vnd einbringen zu recht erkannt / daß der Beklagte  
 von der angemasten klag zuabsoluiern vnd zuerledi-  
 gen sei / wie dann auch Schultheiß / Bürgermeister  
 vnd Rath zu T. jnen hiemit absoluiern vnd erledig-  
 gen vnd sind die gerichtskosten auß bewegenden  
 vsachen gegen ainander compensirt  
 vnd verglichen.

Pronunciatum den 16 Augusti,

Anno 1552

Getruckt zu Franckfurt / durch Ludwig  
 Lück / im jar nach Christi geburt /  
 M. D. Lvij.





























